

*Betreff:***Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

16.12.2021

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

21.12.2021

Status

Ö

Beschluss:

Die als Anlage 1 beigefügte Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungskreises (Verwaltungskostensatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 hat der Verwaltungsausschuss die Vorlage zur Änderung der Verwaltungskostensatzung mit Nachfragen zur Tarifnummer 15 -Leistungen des Gesundheitsamtes- ohne Beschlussfassung passieren lassen und um ergänzende Informationen zur Sitzung des Rates am 21. Dezember 2021 gebeten.

Die Verwaltung nimmt zu den Nachfragen wie folgt Stellung:

1. In den Nummern 15.2 f. werden die Gebühren aufgelistet für Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen. Diese Gebühren werden erhoben im Rahmen der reisemedizinischen Sprechstunde im Gesundheitsamt, welche allerdings niedrig frequentiert ist. Zurzeit erhalten in der Sprechstunde ca. vier Personen pro Woche eine entsprechende Beratung und Impfung. Dieses Angebot ist ergänzend zu den Angeboten der niedergelassenen Ärzte und stellt an sich keine relevante Konkurrenz dar. Die Beratungen und Impfungen sind für die Betroffenen kostenpflichtig. Eine Erstattung durch Krankenkassen kann der Betroffene bei seiner Kasse im Nachhinein beantragen.
2. Durch Erlass ist das Gesundheitsamt verpflichtet, Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr öffentliche empfohlene Impfungen kostenfrei anzubieten. Dieses Angebot wird jedoch nur in Einzelfällen in Anspruch genommen, da die meisten Kinder und Jugendliche durch ihre Haus- und Kinderärzte geimpft werden. Auch hier gibt es keine Kostenerstattung von den Krankenkassen für das Gesundheitsamt.
3. Das Gesundheitsamt führt außerdem Impfungen bei Asylbewerbern durch. Die Impfkosten hierfür übernimmt die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1

**Fünfzehnte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten
der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches
(Verwaltungskostensatzung)**

vom ... 2021

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am ...2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadt Braunschweig auf dem Gebiet des eigenen Wirkungsbereiches (Verwaltungskostensatzung) vom 16. Juni 1992 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 7 vom 30. Juni 1992, S. 17 ff.) in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 13. März 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 23. März 2018, S. 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Soweit im Kostentarif nichts Anderes bestimmt ist, sind je angefangene Viertelstunde erforderlichen Zeitaufwands zu berechnen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 9,90 Euro, |
| 2. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 13,10 Euro, |
| 3. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 15,30 Euro, |
| 4. für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer | 18,75 Euro.“ |

2. Der Kostentarif der Verwaltungskostensatzung wird wie folgt geändert:

a) Tarifnummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„bis zum Format DIN A 4

nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,06
und höchstens 0,90“

bb) Nummer 1.1.2 wird wie folgt gefasst:
„bis zum Format DIN A 3
nach Verwaltungsaufwand
jedoch mindestens 0,30
und höchstens 3,00“

cc) In Nummer 1.4.1 wird die Angabe „7,90“ durch die Angabe „8,50“ ersetzt.

dd) In Nummer 1.4.2.1 wird die Angabe „1,20 bis 1,60“ durch die Angabe „1,30 bis 1,70“ ersetzt.

ee) In Nummer 1.4.2.2 wird die Angabe „1,90 bis 2,50“ durch die Angabe „2,00 bis 2,70“ ersetzt.

ff) In Nummer 1.5 werden die Wörter „nach Zeitaufwand“ durch die Wörter „nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00“ ersetzt.

gg) Nummer 1.7.1.1 wird wie folgt gefasst:

„Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen,
Vervielfältigungen und Negativen,
je Seite,
nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 2,00
und höchstens 43,00“

hh) Nummer 1.7.3 wird wie folgt gefasst:

„Ausstellung von steuerlichen Bescheinigungen für
die Vergabe öffentlicher Aufträge,
je Bescheinigung
nach Zeitaufwand
jedoch mindestens 6,00
und höchstens 43,00“

ii) In Nummer 1.8.1 wird die Angabe „3,60“ durch die Angabe 3,80“ und die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.

jj) In Nummer 1.8.2. wird die Angabe „5,45“ durch die Angabe „5,75“ und die Angabe „1,40“ durch die Angabe „1,50“ ersetzt.

b) Tarifnummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„Löschungsbewilligungen, Stillhalterklärungen,
Vorrangearäumungs-, Pfandentlassungs- und
sonstige Erklärungen
nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 4.2 wird die Angabe „65,00“ durch die Angabe „73,00“ ersetzt.

cc) Nummer 4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„Bis zu 500 000 € 900,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites 175,00“

dd) Nummer 4.3.2 wird wie folgt gefasst:

„über 500 000 €	1.200,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 0,5 Mio. € bis zu 5 Mio. €	350,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 5 Mio. € bis zu 10 Mio. €	525,00
zzgl. je Jahr Laufzeit der Zinsbindung des Kredites bei einem Kreditvolumen von über 10 Mio. €	700,00“

c) In Tarifnummer 5 wird die Angabe „150,00“ durch die Angabe „155,00“ ersetzt.

d) Tarifnummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) An das Wort „Fotoarbeiten“ wird das Wort „, Nutzungsrechte“ angefügt.

bb) Nummer 8.1. wird wie folgt gefasst:

„8.1 Neuaufnahmen	
8.1.1 Neuaufnahmen (Digitalfotografie) oder Medienproduktion,	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 22,50 und höchstens 30,00
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	
8.1.2 Luftaufnahmen mit einem Quadrocopter in Foto/Video,	
je angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	120,00“

cc) In Nummer 8.2 wird die Angabe „10,75“ durch die Angabe „11,25“ ersetzt.

dd) Nummer 8.5.1.1 wird wie folgt gefasst:

„zur Veröffentlichung in Büchern, Broschüren, Zeit- schriften, Zeitungen u. Ä., je verwendetem Bild oder angefangener Vorlagen- seite	
für Auflagen bis zu 500 Exemplare	45,00
für Auflagen bis zu 1.000 Exemplare	90,00
für Auflagen bis zu 2.500 Exemplare	138,00
für Auflagen bis zu 5.000 Exemplare	183,00
für Auflagen bis zu 10.000 Exemplare	231,00
für Auflagen bis zu 25.000 Exemplare	276,00
für Auflagen bis zu 50.000 Exemplare	354,00
für Auflagen bis zu 100.000 Exemplare	429,00
für Auflagen bis zu 300.000 Exemplare	501,00
für Auflagen über 300.000 Exemplare	582,00“

ee) Nummer 8.5.1.5 wie folgt gefasst:

„Einmalige audiovisuelle Wiedergaben in Fernseh-
sendungen, Video- oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite bzw. bei Fil-
men, Tonträgern und ähnlichen Datenträgern je an-
gefangener fünf Sekunden der Wiedergabe

national	114,00
international	231,00
für jede Wiederholung	Zuschlag von 50 %“

ff) Nummer 8.5.1.6 wie folgt gefasst:

„Einblendungen in Online-Medien (z.B. Mediathe-
ken) oder Filmproduktionen
je Bild, je angefangener Vorlagenseite
bzw. bei Filmen, Tonträgern und ähnlichen Daten-
trägern, je angefangener fünf Sekunden der Wie-
dergabe

für zwei Wochen	78,00
für einen Monat	114,00
für drei Monate	231,00
für sechs Monate	306,00
für zwölf Monate	459,00“

e) In Nummer 10.2 der Tarifnummer 10 wird die Angabe „10. Juli 2013“ durch die An-
gabe „01. Januar 2021“ ersetzt.

f) Tarifnummer 13 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 13.1 und 13.2 wird die Angabe „29,00“ durch die Angabe „31,50“
ersetzt.

bb) In der Nummer 13.3 wird die Angabe „58,00“ durch die Angabe „63,00“ ersetzt.

g) Tarifnummer 14 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 14.1 wird wie folgt gefasst:

„Genehmigung für Bau, Änderung und Betrieb von
Grundstücksentwässerungsanlagen nach Zeitaufwand“

bb) In Nummer 14.1.1 wird die Angabe „33,00 bis 3.300,00“ durch die Angabe „35,00
bis 3.500,00“ ersetzt.

cc) In Nummer 14.2 wird die Angabe „23,00 bis 320,00“ durch die Angabe „24,00 bis
325,00“ ersetzt.

dd) In Nummer 14.3 wird die Angabe „25,00 bis 39,00“ durch die Angabe „28,00 bis
40,00“ ersetzt.

ee) In den Buchstaben a), c) und d) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „337,00“
durch die Angabe „350,00“ ersetzt.

ff) In dem Buchstaben b) der Nummer 14.4.1 wird die Angabe „287,00“ durch die Angabe „300,00“ ersetzt.

gg) In Nummer 14.4.2 wird die Angabe „144,00“ durch die Angabe „150,00“ ersetzt.

hh) In Nummer 14.4.3 wird die Angabe „33,00“ durch die Angabe „34,50“ ersetzt.

h) Tarifnummer 15 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15.2 wird folgt gefasst:

„15.2	Reiseimpfungen und entsprechende Prophylaxemaßnahmen	
15.2.1	Gelbfieberimpfung	80,00 bis 160,00
15.2.2	Hepatitis-A-Impfung (2-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 160,00
15.2.3	Hepatitis-B-Impfung (3-fach-Impfung) je Impfung	80,00 bis 170,00
15.2.4	Hepatitis-A-und B-Kombinationsimpfung (3-fach-Impfung) je Impfung	90,00 bis 180,00
15.2.5	Hepatitis-A-und Typhus-Kombinationsimpfung	110,00 bis 200,00
15.2.6	Typhusimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.7	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Kombinationsimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.8	Tetanus-Diphtherie-Keuchhusten-Polio-Kombinationsimpfung	60,00 bis 130,00
15.2.9	Tollwut (3-fach) je Impfung	90,00 bis 170,00
15.2.10	Meningokokken-Impfung (ACWY oder B)	70,00 bis 240,00
15.2.11	Polioimpfung	40,00 bis 90,00
15.2.12	Masern-, Mumps-, Röteln-Kombinationsimpfung	70,00 bis 140,00
15.2.13	Japanische Enzephalitis-Impfung	120,00 bis 230,00
15.2.14	Cholera-Schluckimpfung	50,00 bis 110,00
15.2.15	Beratung, Rezept, Impfung, Zertifikat, auch Einzelleistungen, z.B. Beratung und Zertifikat	5,00 bis 100,00“

bb) In Nummer 15.3 wird die Angabe „10,00 bis 50,00“ durch die Angabe „10,00 bis 100,00“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ...

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat